

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2014

Nr. 2014/526

Erlinsbach: Sanierung Gugenstrasse (Berghofzufahrt), Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 156'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung der Hofzufahrt zum Gugenhof.

2. Erwägungen

Die Gugenstrasse ist auf einer Breite von 2.50 m stellenweise 2.80 m mit Belag ausgebaut und wurde letztmals im Jahre 1998 mit einer Oberflächenbehandlung mit Splitt (periodische Wiederinstandstellung) versehen.

Im Herbst 2012 sind nach starken Niederschlägen grosse Schäden an dieser Hofzufahrt, welche auch der Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen dient, entstanden. Zudem genügt die Breite und die Tragfähigkeit (Setzungen, Belagsrisse, Randausbrüche etc.) nicht mehr, womit eine Sanierung dringend notwendig wird.

Gestützt auf die Zustandserfassung ist eine Verbreiterung der Strasse auf mindestens 3.20 m vorgesehen. Der bestehende Belag wird gefräst und als Planiekies wiederum eingebaut. Zur Verstärkung des Oberbaus wird danach ein neuer ACT-Belag (7 cm einschichtig, 16 TDS) eingebaut. Gleichzeitig wird auch der bestehende Entwässerungsgraben (Wiederherstellung des Abflussprofils, Reparatur der Durchlässe) instand gestellt. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 540 m sind auf 156'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die Gesamtkosten von 156'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Bundesbeitrag von 30 % beantragen. Als beitragsberechtigt wird eine Fahrbahnbreite von 3.20 m anerkannt.

Da es sich um die Sanierung einer bestehenden Strasse mit Asphaltbelag handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Bauarbeiten werden der am günstigsten offerierenden Firma vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/60035 „Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtstrassen zu Berghöfen“ wird an die Gesamtkosten von 156'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 %, im Maximum 42'120 Franken zugesichert. Als beitragsberechtigt wird eine Fahrbahnbreite von 3.20 m anerkannt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2014 gewährt.
- 3.4 Die Gemeinde Erlinsbach hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 5015 Erlinsbach
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Sanierung Gugenstrasse in der Gemeinde Erlinsbach wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“